

Bekanntgabe einer öffentlichen Sitzung

Am **Mittwoch, 29.01.2014, um 17:30 Uhr**
findet im **Rathaus, Sitzungssaal,**
eine **66. Sitzung des Stadtrates**

mit folgender Tagesordnung statt:

Bürgerfrageviertelstunde

Bericht des Oberbürgermeisters

Anfragen aus dem Stadtrat

1. Erlass einer Satzung für die Verkürzung der Abstandsflächen für die im Süden der Gemarkung Sinbronn geplanten Windkraftanlage im Vorhaltegebiet Windkraft WK 55
2. Verordnung der Stadt Dinkelsbühl über die Öffnung von Verkaufsstellen im Ausflugs- und Erholungsort Dinkelsbühl für das Jahr 2014
3. Neufestsetzung des Erfrischungsgeldes für Wahlhelfer
4. Bericht Jugendherberge (ohne Vorlage)
5. Bericht Warneckehaus (ohne Vorlage)
6. Freiwillige Feuerwehr Dinkelsbühl, Kauf eines LF 20 (Ersatzbeschaffung)
7. Außenrenovierung Wörnitztor
- Vergabe der 014 Natursteinarbeiten
8. Dorferneuerung Sinbronn II
Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und Vertretung der Stadt Dinkelsbühl

Genehmigung der Niederschrift

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Dinkelsbühl, 22.01.2014

Christoph Hammer
Oberbürgermeister

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 29.01.2014

Vorlagen-Nr.: VI/001/2014

Berichterstatter: Herr Holger Göttler

Betreff: Erlass einer Satzung für die Verkürzung der Abstandsflächen für die im Süden der Gemarkung Sinbronn geplanten Windkraftanlage im Vorhaltegebiet Windkraft WK 55

Sachverhaltsdarstellung:

Die Verwaltung empfiehlt mittels beiliegender Satzung die Abstandsflächen für die südliche Windkraftanlage (die nördliche Windkraftanlage wird nicht mehr beantragt) durch Satzung von 1 H auf 0,4 H zu verkürzen.

Es geht bei der Verkürzung nicht darum Entschädigungszahlungen einzusparen, sondern lediglich das Verfahren der Nachbarbeteiligung zu vereinfachen.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat im Übrigen keinen Zweifel daran gelassen, dass im Falle von Windenergieanlagen aufgrund der Atypik sogar eine Abweichung von den Abstandsflächen zulässig wäre. Die Atypik besteht zum einen in der Eigenart der Windenergieanlage, die im Verhältnis zu ihrer Gesamthöhe ausgesprochen schmal ist und sich sowohl in Bezug auf den Turm als auch in Bezug auf die Rotorblätter verjünge. Hinzu kommt, dass sich der Rotor entsprechend der Windrichtung dreht und die vom Rotor bestrichene Fläche keine Wirkung wie von Gebäude entfalte. Zudem gibt es kaum Grundstücke, die von Größe und Zuschnitt her die Einhaltung der eigentlich gebotenen Abstandsflächen von 1 H für die im Außenbereich privilegierten Windkraftanlagen von heute üblichem Standard ermöglichen.

Nachdem die Satzung nur für das eigene Gemeindegebiet möglich ist, erlässt die Gemeinde Wilburgstetten ebenfalls eine entsprechende Satzung für die Grundstücke auf ihrer Gemarkung.

Anlagen: 1 Satzungsentwurf, 1 Geltungsbereich, Bereich der Verkürzung

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat beschließt für den in der Anlage gezeigten Geltungsbereich die Abstandsflächen mittels Satzung auf 0,4 H zu verkürzen.

Abstandsflächensatzung

Die Stadt Dinkelsbühl erlässt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.; BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2005 (GVBl. S. 665), sowie Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bek. vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588) BayRS 2132-1-I, zuletzt geändert durch § 1 ÄndG v. 11.12.2012 (GVBl. S. 633) folgende

Satzung

§1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den Süden des Vorbehaltsgebietes für Windkraftanlagen WK 55 so wie es im Regionalplan Region Westmittelfranken (8) in der 18. Änderung ausgewiesen ist. Der gestrichelte orangefarbene Kreis der beiliegenden Flurkarte zeigt den konkreten Geltungsbereich (Anlage 1). Er umfasst die Grundstücke Flur-Nrn. 205, 204, 203, 201, 184 der **Gemarkung Sinbronn**. Für die betroffenen Grundstücke der Gemeinde Wilburgstetten erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Wilburgstetten eine separate eigene Satzung.

§2 Sachlicher Geltungsbereich

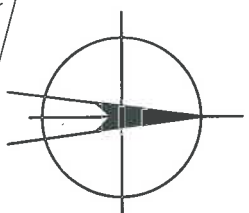
1. Die Tiefe der Abstandsflächen wird in dem räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung auf 0,4 H verkürzt, so wie in Anlage 2 dargestellt.
2. Diese Regelung erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 7 Nr.2 BayBO. Die Stadt kann entsprechend dieser Vorschrift die Abstandsflächen abweichend von Art. 6 Abs. 4, 5 und 6 BayBO auf eine Tiefe von 0,4 H reduzieren.
3. Grundsätzlich bemisst sich die Tiefe der Abstandsflächen bei Windkraftanlagen nach der Gesamthöhe der Anlage (1 H). Nachdem bei Windenergieanlagen aufgrund der Atypik – sie entfalten wegen ihrer Eigenart keine Wirkung wie von Gebäuden – eine Verkürzung auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung

angemessen und praktikabel erscheint, erlässt die Stadt Dinkelsbühl diese Satzung.

§3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dinkelsbühl, den
Stadt Dinkelsbühl



LEGENDE

-  Potenzialgebiet
-  Baulast (205 m)
-  WEA
-  Vorbehaltsgelände für WEA
-  Vorbehaltsgelände für Wasserversorgung
TR 9a, Entwurf vom 05.06.2013
-  Wasserschutzgebiet, Planung

Kartengrundlage: Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation

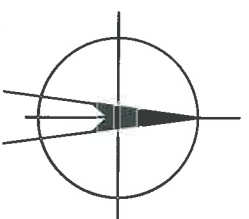
•	•	•	•
•	•	•	•
•	•	•	•
•	•	•	•
Änderung:	Gez.	Datum:	Index:

Dat.: Dinkelsbühl_GK4_aktuell.dwg

Projekt:	Projekt-Nr.:	10-352
Windpark	Layout-Nr.:	008
Dinkelsbühl - Wilburgstetten	Datum:	14.06.2013
Planinhalt:	Gez.:	Student
Potenzialgebiet Steckenberg	Masstab:	1 : 7.500 @A4
und Änderungsentwurf RNP		

ABO WIND

Büro Nürnberg
 Rollreistraße 110, 90408 Nürnberg
 Tel. +49 (0)911 / 96 84 989 - 0
 Fax +49 (0)911 / 96 84 989 - 9
 Firmensitz: Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden
 Tel. +49 (0)611 / 26765 - 0, Fax +49 (0)611 / 26765 - 599, www.abo-wind.de



Baulast (80 m)

WEA

Verträge unterschrieben zurück (05.11.2013)

**Städtische Flächen noch nicht zurück
(05.11.2013)**

Kartengrundlage: •

•	•	•	•
•	•	•	•
•	•	•	•
•	•	•	•
Änderung:	Gedl.:	Datum:	Index:

Datei: Dinkelsbühl_aktueller Stand_Planer.dwg

Projekt:
Dinkelsbühl-Wilburgstetten

Projekt:	Projekt-Nr.:	352
Dinkelsbühl-Wilburgstetten	Layout-Nr.:	015
	Datum:	05.11.2013

Planinhalt:

Vertragsrücklauf "Steckenberg"

Maßstab:
1 : 5.000 @ A4

ABO WIND

ABO WIND

Büro Nürnberg
Rohlrstraße 110, 90408 Nürnberg
Tel. +49 (0)911 / 96 84 989 - 0
Fax +49 (0)911 / 96 84 989 - 9

Firmensitz: Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden
Tel. +49 (0)611 / 26 765 - 0, Fax +49 (0)611 / 26 765 - 559 www.abo-wind.de

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 29.01.2014

Vorlagen-Nr.: I/001/2014

Berichterstatter: Frau Bettina Schneider

Betreff: Verordnung der Stadt Dinkelsbühl über die Öffnung von Verkaufsstellen im Ausflugs- und Erholungsort Dinkelsbühl für das Jahr 2014

Sachverhaltsdarstellung:

Wie jedes Jahr soll auch für 2014 die beiliegende Verordnung erlassen werden, damit an 40 Sonn- und Feiertagen im Stadtteil Dinkelsbühl Verkaufsstellen, die bestimmte Waren anbieten, offen gehalten werden können.

Die vorgeschlagenen 40 Sonn- und Feiertage wurden wie üblich mit dem örtlichen Industrie- und Handelsgremium Dinkelsbühl abgestimmt. Die vier verkaufsoffenen Marktsonntage (9. März, 27. April, 12. Oktober und 9. November 2014), welche der Stadtrat bereits mit Beschluss vom 27. November 2013 (bis einschließlich 2018) festgelegt hat, müssen auf die 40 Sonn- und Feiertage angerechnet werden.

Anlage:

1 Verordnung

Vorschlag zum Beschluss:

Die beiliegende Verordnung wird erlassen. Sie ist Bestandteil des Beschlusses.

Verordnung der Stadt Dinkelsbühl über die Öffnung von Verkaufsstellen im Ausflugs- und Erholungsort Dinkelsbühl für das Jahr 2014

Vom 30. Januar 2014

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954) und Art. 228 der neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) in Verbindung mit § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21. Mai 2003 (GVBl S. 340, BayRS 8050-20-1-A), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Ladenschlussverordnung vom 14. September 2011 (GVBl S. 442) erlässt die Stadt Dinkelsbühl folgende Verordnung:

§ 1

Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen in Verkaufsstellen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss im Hauptort von Dinkelsbühl Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse i.S.d. § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für den Ort kennzeichnend sind, an den folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr feilgehalten werden:

<u>Januar:</u> ---	<u>Februar:</u> ---	<u>März:</u> 09.03.2014	<u>April:</u> 13.04.2014 20.04.2014 21.04.2014 27.04.2014
<u>Mai:</u> 04.05.2014 11.05.2014 18.05.2014 25.05.2014 29.05.2014	<u>Juni:</u> 01.06.2014 08.06.2014 09.06.2014 15.06.2014 19.06.2014 22.06.2014 29.06.2014	<u>Juli:</u> 06.07.2014 13.07.2014 20.07.2014 27.07.2014	<u>August:</u> 03.08.2014 10.08.2014 17.08.2014 24.08.2014 31.08.2014
<u>September:</u> 07.09.2014 14.09.2014 21.09.2014 28.09.2014	<u>Oktober:</u> 03.10.2014 05.10.2014 12.10.2014 19.10.2014 26.10.2014	<u>November:</u> 02.11.2014 09.11.2014	<u>Dezember:</u> 07.12.2014 14.12.2014 21.12.2014

§ 2

Gesamtzahl festgesetzter Sonn- und Feiertage

Die in § 1 dieser Verordnung aufgeführten Sonn- und Feiertage dürfen unter Einbeziehung der Sonn- und Feiertage, die auf Grundlage der nach § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss erlassenen Verordnung zur Öffnung freigegeben sind, die Zahl 40 nicht überschreiten. Bei einer Überschreitung verringert sich die Zahl der nach dieser Verordnung festgesetzten Sonn- und Feiertagen entsprechend (beginnend mit dem letzten festgesetzten Sonn- oder Feiertag des Jahres).

§ 3

Geltung anderer Rechtsverordnungen

Die durch Rechtsverordnungen nach den §§ 11, 12 und 14 des Gesetzes über den Ladenschluss freigegebenen Verkaufszeiten (Verkauf in ländlichen Gebieten, Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen und Verkauf aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen) bleiben unberührt.

§ 4

Beschränkung auf bestimmte Verkaufsstellen

An den in § 1 dieser Verordnung bestimmten Sonn- und Feiertagen dürfen gemäß § 3 der Ladenschlussverordnung nur solche Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden offen gehalten werden, in denen die in § 1 dieser Verordnung genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt (zum Verkauf bereit gehalten) werden. Diese Waren müssen unter Berücksichtigung des Gesamtumsatzes den Charakter der Verkaufsstelle wesentlich mitbestimmen.

§ 5

In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des letzten von der Verordnung erfassten Tages.

Dinkelsbühl, 30.01.2014
Stadt Dinkelsbühl

Dr. Hammer
Oberbürgermeister

Hinweise zur Verordnung der Stadt Dinkelsbühl über die Öffnung von Verkaufsstellen im Ausflugs- und Erholungsort Dinkelsbühl für das Jahr 2014

- (1) Arbeitnehmer dürfen an den verkaufsoffenen Sonntagen nur während der im § 1 dieser Verordnung festgesetzten Öffnungszeiten und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiteren dreißig Minuten beschäftigt werden (§ 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss).
- (2) Die Verordnung des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die weiteren Vorschriften des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandeln in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind für die an den freigegebenen Sonn- und Feiertagen für die in den geöffneten Verkaufsstellen beschäftigten Arbeitnehmer zu beachten.
- (3) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in § 1 dieser Verordnung festgelegten Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen können nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. A i.V.m. Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

- (4) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen § 3 Abs. 1 dieser Verordnung können nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. A i.V.m. Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.
- (5) Vorsätzliche Verstöße gegen § 3 Abs. 1 dieser Verordnung werden, wenn dadurch vorsätzlich oder fahrlässig Arbeitnehmer in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet werden, gemäß § 25 des Gesetzes über den Ladenschluss als Straftaten mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monate oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wurde an der Anschlagstafel der Stadt Dinkelsbühl am 30.01.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 29.01.2014

Vorlagen-Nr.: I/003/2014

Berichterstatter: Herr Thomas Staufinger

Betreff: Neufestsetzung des Erfrischungsgeldes für Wahlhelfer

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß den bisherigen Beschlüssen des Stadtrates wird bei Wahlen für die Wahlhelfer eine Entschädigung (sog. „Erfrischungsgeld“) wie folgt bezahlt:

Bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen, sowie Volksentscheiden werden derzeit 20 € je Wahlhelfer bezahlt. Der Wahlvorstand und sein Stellvertreter in jedem Wahllokal erhalten zusätzlich dazu noch einen Pauschalbetrag i.H. des jeweils hälftigen Erfrischungsgeldes (derzeit also 10 €) – insgesamt somit 30 € - als Ausgleich für die Teilnahme an einem separaten Schulungstermin und die Fahrtkosten (zu Schulungstermin und Unterlagen ins Rathaus bringen).

Bei Kommunalwahlen werden derzeit 30 € je Wahlhelfer bezahlt. Der Wahlvorstand und sein Stellvertreter in jedem Wahllokal erhalten auch hier zusätzlich noch einen Pauschalbetrag i.H. des jeweils hälftigen Erfrischungsgeldes (derzeit also 15 €) – insgesamt somit 45 € - als Ausgleich für die Teilnahme an einem separaten Schulungstermin und die Fahrtkosten (zu Schulungstermin und Unterlagen ins Rathaus bringen). Für den Tag nach der Wahl (z.B. Auszählung Kreistag) erhalten dann noch tätige Wahlhelfer weitere 20 € Erfrischungsgeld. Städtische Bedienstete, die während ihrer Dienstzeit mit Auszählungsarbeiten beschäftigt sind, erhalten für diesen Tag kein Erfrischungsgeld

Da diese Regelungen mittlerweile über 10 Jahre alt sind, sollte eine Anpassung der Beträge erfolgen.

Vorschlag zum Beschluss:

Es wird beschlossen, ab sofort bei allen Wahlen und Volksentscheiden generell eine Entschädigung (sog. „Erfrischungsgeld“) wie folgt auszubezahlen:

- Entschädigung i.H.v. 30 € für die am Wahltag tätigen Mitglieder der Wahlvorstände
 - Pauschalbetrag i.H.v. 20 € für den Wahlvorsteher und seinen Stellvertreter als Ausgleich für die Teilnahme an einem separaten Schulungstermin und die Fahrtkosten (zu Schulungstermin und Unterlagen ins Rathaus bringen).
 - Für den Tag nach der Wahl erhalten dann noch tätige Mitglieder der Wahlvorstände eine Entschädigung i.H.v. 20 €. Städtische Bedienstete, die am Tag nach der Wahl während ihrer Dienstzeit mit Auszählungsarbeiten beschäftigt sind, erhalten für diesen Tag kein Erfrischungsgeld
-

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 29.01.2014

Vorlagen-Nr.: VI/004/2014

Berichterstatter: Herr Holger Göttler

Betreff: Freiwillige Feuerwehr Dinkelsbühl, Kauf eines LF 20
(Ersatzbeschaffung)

Sachverhaltsdarstellung:

Zur Grundausstattung einer Freiwilligen Feuerwehr gehört u.a. ein Löschfahrzeug. Bei der Dinkelsbühler Feuerwehr ist derzeit ein Löschfahrzeug Typ DLF 16/25 im Einsatz. Das Fahrzeug wurde 1987 angeschafft und entspricht in vielen Teilen nicht mehr dem heutigen Standard. In der langfristigen Planung des Fahrzeugbestandes war eine Ersatzbeschaffung für das Jahr 2015 angedacht. Da Fahrzeuge, die nach 2015 produziert werden, der Euro-Norm 6 entsprechen müssen, würde dies Mehrkosten in Höhe von ca. 30.000 € bedeuten. Aus diesem Grund soll diese Ersatzbeschaffung vorgezogen werden. Inklusiv technischer Beladung (unter anderem Pulverlöscher P250) wird mit Gesamtkosten von 400.000 € – 440.000 € gerechnet.

Aufteilung der Kosten:

Fahrgestell	80.000 €
Aufbau, Funktechnik	240.000 €
Beladung	95.000 €
Pulverlöscher	18.000 €

Die Höhe der Staatlichen Festbetragsförderung beträgt bei diesem Fahrzeug 88.000 €.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 400.000,00 €
2. Haushaltsmittel vorhanden HH 2014/2015 400.000 € bei HSt.: 1300.9350

Vorschlag zum Beschluss:

Der Anschaffung eines neuen LF 20/20 für die Dinkelsbühler Feuerwehr wird zugestimmt; die Verwaltung wird beauftragt, die dafür nötigen Verfahren einzuleiten.

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 29.01.2014

Vorlagen-Nr.: VI/006/2014

Berichterstatter: Herr Holger Göttler

Betreff: Außenrenovierung Wörnitztor
- Vergabe der 014 Natursteinarbeiten

Sachverhaltsdarstellung:

Für o.a. Maßnahme fand eine beschränkte Ausschreibung statt. Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung ergab sich folgender Preisspiegel:

Fa. Herbst, 91626 Lehengütingen/Schopfloch	89.029,49 €
Rang 2	93.492,04 €
Rang 3	96.393,57 €
Rang 4	105.032,80 €
Rang 5	118.441,93 €

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 220.000 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja 220.000 € bei HSt.: 1.3607.9400 00
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:
 - Einsparungen bei HSt.: _____
 - Mehreinnahmen bei HSt.: _____
 - Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20 _____

Vorschlag zum Beschluss:

Es wird beschlossen, der Firma Herbst, Lehengütingen, den Auftrag in Höhe von 89.029,49 € zu erteilen.

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 29.01.2014

Vorlagen-Nr.: VI/007/2014

Berichterstatter: Herr Holger Göttler

Betreff: Dorferneuerung Sinbronn II

Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und Vertretung der Stadt Dinkelsbühl

Sachverhaltsdarstellung:

Das Amt für ländliche Entwicklung hat in Sinbronn eine Dorferneuerung angeordnet. Es wird in der nächsten Zeit der Vorstand der Teilnehmergeinschaft gebildet. Der Vorstand besteht aus dem beamteten Vorsitzenden, dem Vertreter der Stadt und den gewählten Mitgliedern. Von Seiten der Stadt Dinkelsbühl soll Herr Göttler und Herr Gröner als sein Stellvertreter fungieren.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 0,00 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja/nein 0,00 € bei HSt.:
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:
 - Einsparungen bei HSt.:
 - Mehreinnahmen bei HSt.:
 - Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20

Vorschlag zum Beschluss:

Als Vertreter der Stadt Dinkelsbühl bei der Dorferneuerung Sinbronn soll Herr Göttler und Herr Gröner als sein Stellvertreter tätig sein.
